

## Satzung

### über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Sanierungsgebiet „Altstadt Kemnath“

vom 15. Februar 2005

Auf Grund § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Kemnath folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Kemnath“ steht der Stadt Kemnath ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

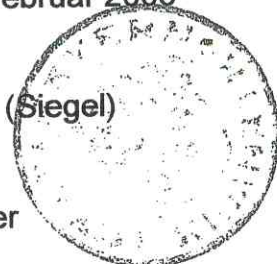
#### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. November 2000 außer Kraft.

Kemnath, den 15. Februar 2005



Werner Nickl  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Kemnath wurde am 15. Februar 2005 ausgefertigt und gleichzeitig im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Hierauf wurde entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kemnath durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung Der neue Tag vom 16. Februar 2005 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 17. Februar 2005 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath  
Kemnath, den 17. Februar 2005

  
Robert Schön  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)



### Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung vorstehender Vervielfältigung mit der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Kemnath vom 15. Februar 2005 und dem Bekanntmachungsvermerk vom 17. Februar wird hiermit amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath,  
Kemnath den 17. Februar 2005

  
Robert Schön  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

